

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung**

**zur Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplanes „Freilassingener Feld an der Staufenstrasse“**

---



# **ORTSRECHT DER STADT FREILASSING**

**Satzung**

**der Stadt Freilassing**

**zur Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich  
des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes  
„Freilassingener Feld an der Staufenstrasse“**

---

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung**  
zur **Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstrasse“**

---

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstrasse“ eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist am Tage ihrer Bekanntmachung am 10. November 2020 in Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft und hat gemäß § 4 der Satzung zur Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstrasse“ bis 09. November 2022 Gültigkeit. Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstrasse“ wird mit Beschluss vom Stadtrat am 18.10.2022 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr angeordnet.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freilassinger Feld an der Staufenstrasse“. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Georg-Wrede-Straße und nördlich des Bahnhaltdepunktes Freilassing-Hofham. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 987/15, 987/19, 987/20, 989/0, 992/0, 992/1, 993/3, 993/4, 995/5, 995/6, 1279/13, 1287/2, 1287/3, 1287/4, 1289/2, 1290/0, 1291/4, 1292/2, 1294/2, 1294/3, 1294/4, 1295/2, 1295/3, 1295/4, 1296/0, 1296/3, 1296/4, 1297/2, 1298/3, 1301/3 und 1303/0 Gemarkung Freilassing und Teilflächen der Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 989/3, 997/0, 1179/3, 1282/2, 1285/0, 1298/0, 1298/2, 1299/2, 1300/0, 1301/6, 1305/0, 1313/0 und 1313/1 Gemarkung Freilassing. Der genaue Umgriff und die einbezogenen Grundstücke sind dem als Anlage beigefügten Lageplan zur Veränderungssperre „Freilassinger Feld an der Staufenstrasse“ in der Fassung vom 20. Oktober 2020 zu entnehmen. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**  
**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING  
**Satzung**  
zur **Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplanes „Freilassingener Feld an der Staufenstrasse“**

---

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich wird. Die nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.10.2022 beschlossen.

Freilassing, den 07.11.2022

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

---

Anlage:



STADT FREILASSING  
Landkreis Berchtesgadener Land



Bauverwaltung  
Stadtplanung (Amt 4.2)

## Bebauungsplan "Freilassinger Feld an der Staufenstraße"

### Geltungsbereich



Grenze des räumlichen  
Geltungsbereichs

M 1:3000

Stand: 20.10.2020

